

# **Satzung**

## **zur 3. Änderung**

### **der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen (SoNtzgGebS) in der Stadt Mölln**

Aufgrund von

- § 26 Abs. 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003, S. 631), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.10.2024 (GVOBl. 2024, S. 749),
- der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2022 (GVOBl. 2022, S. 564), und
- § 9 der Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen in der Stadt Mölln vom 12.05.2021

wird auf Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Mölln vom 8. Mai 2025 die folgende Satzung erlassen:

## **Artikel I**

1. § 3 (Gebührenfreiheit) Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

(1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:

1. Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis unmittelbar durch die Sondernutzungssatzung der Stadt Mölln erteilt ist,
2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
3. Sondernutzungen im Rahmen von Baumaßnahmen, die die Stadt Mölln durchführt oder durch Dritte ausführen lässt,
4. Sondernutzungen im Rahmen von Veranstaltungen, die die Stadt Mölln durchführt oder durch Dritte ausführen lässt, ausgenommen die Werbung dafür,
5. Sondernutzungen nach § 7 der Sondernutzungssatzung zur Wahlwerbung und andere Sondernutzungen zu diesem Zweck der nach dieser Bestimmung Berechtigten innerhalb von sechs Wochen vor einem Wahltermin.

2. Der Gebührentarif gemäß § 4 Abs. 2 der Sondernutzungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

# Gebührentarif

gemäß § 4 Abs. 2 der

## Sondernutzungsgebührensatzung (SoNtzgGebS)

Nr.	Sondernutzung	Einheit	Gebühr in EUR
<b>1</b>	<b>Jahresgebühren für Dauernutzungen</b>		
1.1	Stufen, Sockel, Schächte, Erker Auskragungen und Balkone, soweit nicht nach § 3 Abs. 1 gebührenfrei	m <sup>2</sup>	10,00
1.2	Hebebühnen (Aufzugsschächte)	m <sup>2</sup>	15,00
1.3	Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind	m <sup>2</sup>	25,00
<b>1.4</b>	<b>Automaten</b>		
1.4.1	Warenautomaten an baulichen Anlagen bis zu 1 m <sup>2</sup> jeder weitere m <sup>2</sup>	Stck m <sup>2</sup>	50,00 25,00
1.4.2	sonstige Automaten auf Verkehrsflächen, insbesondere Spielgeräte und andere Leistungsautomaten	m <sup>2</sup>	25,00
1.5	Gewerbliche Wertstoffcontainer bis 5 m <sup>3</sup> Fassungsvermögen jeder weitere m <sup>3</sup> Fassungsvermögen	Stck m <sup>3</sup>	150,00 20,00
1.6	Mülltonneneinhausungen und Mülltonnen je Tonnenstellplatz	Stück	50,00
1.7	Postablagekästen und ähnliches - im Verkehrsraum (z.B. Gehweg) - im Seitenraum (Begleitgrün)	Stck Stck	30,00 20,00
1.8	Hocker, Bänke, Zäune, Wände, Masten oder ähnliches und Dekorationsgegenstände, wie Pflanzkübel, Vasen, Figuren, soweit nicht nach § 3 Abs. 1 gebührenfrei – jeder Gegenstand wird gesondert berechnet	m <sup>2</sup>	20,00
1.9	Hinweisschilder u.ä., die auf einen vom Standort entfernten Betrieb oder entsprechende Veranstaltungen hinweisen und bei denen der Hinweischarakter den Werbeinhalt überwiegt bis 1 m <sup>2</sup> jeder weitere m <sup>2</sup>	Stck m <sup>2</sup>	25,00 30,00
1.10	Verkaufsstände, Kioske, Verkaufswagen (Straßenhandel vor Ort) – maßgebend ist die belegte Verkehrsfläche	m <sup>2</sup>	150,00
1.11	Aufstellung von Waren (einschließlich Stellvorrichtung) bis zu 1 m <sup>2</sup> jeder weitere m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>	150,00 75,00
1.12	Tische, Stühle und Schirme in der Außengastronomie, berechnet wird die gesamte Aufstellfläche einschließlich Zwischenräume – Werbeflächen werden zusätzlich berechnet	m <sup>2</sup>	35,00

<b>1.13</b>	<b>Werbeanlagen und Werbeflächen</b>		
1.13.1	Masten mit Werbefahnen	Stck	100,00
1.13.2	Uhrensäulen mit Werbung	Stck	150,00
1.13.3	Anschlagsäulen (Litfaßsäulen) mit beweglicher Werbefläche	Stck Stck	300,00 450,00
1.13.4	Werbestelen berechnet wird die belegte oder überbaute öffentliche Fläche (größte Länge x größte Breite) zuzüglich der beidseitigen aus dem öffentlichen Raum sichtbaren Ansichtsf lächen, unabhängig davon, ob sie tatsächlich mit Werbung versehen sind (Außenmaß) - bei elektronischem Wechsel der Werbeanzeige (z.B. DigitalCityLightPoster) zusätzlich für die Wechselfläche	m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>	50,00 50,00
1.13.5	Großwerbeflächen über 1 m <sup>2</sup> - soweit nicht 1.13.1 bis 1.13.4 berechnet wird die belegte oder überbaute öffentliche Fläche (größte Länge x größte Breite) zuzüglich der beidseitigen aus dem öffentlichen Raum sichtbaren Ansichtsf lächen, unabhängig davon, ob sie tatsächlich mit Werbung versehen sind (Außenmaß) - bei elektronischem Wechsel der Werbeanzeige zusätzlich für die Wechselfläche	m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>	40,00 40,00
1.13.6	Plakattafeln und Schilder bis zu einer Größe von 1 m <sup>2</sup> (z.B. DIN A0)	Stck	50,00
1.13.7	Werbeflächen auf anderen Objekten, die Gegenstand einer Sondernutzung sind, wie Möbel, Schirme oder Dekorationsgegenstände, zusätzlich zur Gebühr für diese Objekte (z.B. nach Nr. 1.7 oder 1.11), berechnet wird die Gesamtfläche des Werbeträgers, nicht nur die Fläche eines Schriftzuges oder Logos	m <sup>2</sup>	30,00
<b>2</b>	<b>Gebühren für vorübergehende Nutzungen</b>		
2.1	Verkaufsstände, Kioske, Verkaufswagen (Straßenhandel vor Ort) – maßgebend ist die belegte Verkehrsfläche wöchentlich	m <sup>2</sup>	4,00
2.2	Tannenbaumverkauf wöchentlich	m <sup>2</sup>	1,00
2.3	Tische, Stühle und Schirme in der Außengastronomie, berechnet wird die gesamte Aufstellfläche einschließlich Zwischenräume – Werbeflächen werden zusätzlich berechnet monatlich wöchentlich	m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>	3,50 1,00
2.4	Tribünen und Bühnen täglich, maßgebend ist der Zeitraum der Beeinträchtigung der Verkehrsfläche, nicht die Nutzung für den Nutzungszweck	m <sup>2</sup>	0,25

<b>2.5</b>	<b>Werbeanlagen, Werbeeinrichtungen und Werbeflächen</b>		
2.5.1	Informationsstände bis 2 m <sup>2</sup> täglich jeder weitere m <sup>2</sup> täglich	m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>	10,00 5,00
2.5.2	Straßenhandel in Form von Werbung (Zeitschriftenverkauf, Mitgliederwerbung etc., kleiner Werbetisch unter 1 m <sup>2</sup> ) täglich	Stck	15,00
2.5.3	Masten mit Fahne monatlich	m <sup>2</sup>	20,00
2.5.4	Werbefahrzeuge berechnet wird die Stellfläche (größte Länge x größte Breite) zuzüglich der Werbefläche täglich wöchentlich	m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>	7,50 40,00
2.5.5	Großwerbeflächen über 1 m <sup>2</sup> wöchentlich bis 3 m <sup>2</sup> wöchentlich über 3 m <sup>2</sup> - soweit nicht 2.5.3 bis 2.5.4 berechnet wird die belegte oder überbaute öffentliche Fläche (größte Länge x größte Breite) zuzüglich der beidseitigen aus dem öffentlichen Raum sichtbaren Ansichtsflächen, unabhängig davon, ob sie tatsächlich mit Werbung versehen sind (Außenmaß)	m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>	3,00 2,00
2.5.6	Plakattafeln bis zu einer Größe von DIN A0 (1 m <sup>2</sup> ), wöchentlich a) gewerbliche Nutzung b) sonstige Nutzung  jeder weitere m <sup>2</sup> aa) gewerbliche Nutzung bb) sonstige Nutzung	Stck Stck  m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>	1,00 0,50  1,00 0,50
2.5.7	Transparente und andere Werbeflächen, soweit nicht gesondert in diesem Gebührentarif aufgeführt, wöchentlich	m <sup>2</sup>	3,00

<b>2.6</b>	<b>Baustellen</b>		
2.6.1	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterialien sowie Arbeitsraum wöchentlich monatlich ab dem dritten Monat monatlich ab dem sechsten Monat monatlich ab dem zwölften Monat monatlich	m <sup>2</sup> m <sup>2</sup> m <sup>2</sup> m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>	2,00 5,00 7,00 10,00 15,00
2.6.2	Container: Aufstell- und Abholtag zählen als volle Tage, Behälter bis 1 m <sup>3</sup> täglich (1.Tag gebührenfrei) Behälter über 1 m <sup>3</sup> täglich	Stck Stck	1,50 3,00
2.6.3	Überspannungen (Leitungen, Kabel) wöchentlich	m	1,00
2.6.4	Sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter Nr. 2.6.1 fallen wöchentlich monatlich	m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>	1,00 4,00

<b>2.7</b>	<b>Nutzung gesperrter Straßen für Informations-, Kultur-, Sport- und Musikveranstaltungen, Straßenfeste, Straßenmärkte und sonstige Veranstaltungen durch ortsansässige Veranstalter</b>		täglich
2.7.1	für Läufe und Wanderungen	je Straße (entsprechend der Namensgebung)	10,00 €
	zusätzlich für Verkaufsstände von Speisen, Getränken und Waren je lfdm Ausgabefront/Präsentationslänge	lfdm	1,00 €
2.7.2	für Sportveranstaltungen mit Sportgeräten	je Straße (entsprechend der Namensgebung)	15,00 €
	zusätzlich für Verkaufsstände von Speisen, Getränken und Waren je lfdm Ausgabefront/Präsentationslänge	lfdm	1,00 €
2.7.3	Motorsportveranstaltungen	100 m Straßenlänge	20,00 €
	zusätzlich für Verkaufsstände von Speisen, Getränken und Waren je lfdm Ausgabefront/Präsentationslänge	lfdm	1,00 €
2.7.4	Straßenflohmärkte	je Straße (entsprechend der Namensgebung)	10,00 €
	zusätzlich für Verkaufsstände von Speisen, Getränken, Neuwaren und Waren gewerblicher Händler je lfdm Ausgabefront/Präsentationslänge	lfdm	1,00 €
2.7.5	Straßenfeste (maximal zwei namentliche Straßen)	je Straße (entsprechend der Namensgebung)	10,00 €
	zusätzlich für Verkaufsstände von Speisen, Getränken und Waren je lfdm Ausgabefront/Präsentationslänge	lfdm	1,00
2.7.6	andere Veranstaltungen, bei gewerblicher Prägung	100 m Straßenlänge	25,00 € 40,00 €
	zusätzlich für Verkaufsstände von Speisen, Getränken und Waren je lfdm Ausgabefront/Präsentationslänge, bei gewerblicher Prägung der Veranstaltung	lfdm lfdm	1,50 € 2,50 €

<b>3 Sonstige Sondernutzungen</b>			
<b>3.1</b>	<b>Benutzung der städtischen Plätze</b>		
3.1.1	Benutzung des „Bauhofes“, täglich bei gewerblicher Nutzung bei sonstiger Nutzung	pauschal	350,00 175,00
3.1.2	Benutzung des „Marktplatzes“, täglich bei gewerblicher Nutzung/täglich bei sonstiger Nutzung/täglich	pauschal	450,00 225,00
3.1.3	Benutzung des „Mühlenplatzes“, täglich bei gewerblicher Nutzung/täglich bei sonstiger Nutzung/täglich  § 4 Abs.3 der SoNtzgGebS findet keine Anwendung	pauschal	600,00 300,00
3.1.4	Die Gebühren zu 3.1.1. bis 3.1.3. ermäßigen sich auf ein Viertel, wenn nur höchstens ein Viertel der Fläche des jeweiligen Platzes benutzt wird.		
3.1.5	Die Gebühren zu 3.1.1. bis 3.1.3. ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn nur höchstens die Hälfte der Fläche des jeweiligen Platzes benutzt wird, soweit Nr. 3.1.4 nicht zutrifft.		
<b>3.2</b>	<b>Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Gebühren nach der Tarifposition zu erheben, die der tatsächlichen Nutzung am nächsten kommt</b>		

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mölln, den 28. Juli 2025

Stadt Mölln  
Der Bürgermeister

  
Schäper

